

Q. K.  
179, 11

YC  
3602

Der  
Stadt Lauban

# Feuer-Ordnung

Von neuen revidiret, verbessert und zu männigliches  
Wissenschaft durch den Druck publiciret

Im Jahre 1719.



---

Lauban,  
Druckts Nicolai Schillens







**S**ir Bürger-Meister  
und Rathmann der Stadt  
Lauban, thun hiermit kund  
und zu wissen.

Demnach aus Göttlich gerechten Verhäng-  
niß hiesige gute Stadt in diesem und vorigen Se-  
culis zu vielenmahlen durch Feuer jämmerlich in die  
Asche geleget worden, und der Nothwendigkeit seyn  
will, daß nebenst ernster Busse und Lebens Besser-  
ung, auch fleißigem Gebethe zu GOTT umb Ab-  
wendung fernerer Feuers-Gefahr zugleich mensch-  
licher Sorgfalt und Vorsichtigkeit vorgekehret,  
auch da aus Verwahrlosung, böshaffter Anle-  
gung, Wetter-Strahl oder auf andere Arth und  
Weise, wovor doch Göttliche Barmherzigkeit uns  
gnädig behüten wolle, ein Feuer aufgienge, demsel-  
ben

ber  
ges  
Ex  
S  
test  
Jer  
hün  
Do  
we  
Dr  
len  
alle  
ben  
Du  
Dr  
qvi  
die  
ferr  
Bi  
jun  
Feu  
Be  
sold  
und  
nach  
re e  
sam





ter  
 adt  
 und  
 äng-  
 Se-  
 n die  
 seyn  
 esser-  
 Ab-  
 nsch-  
 hret,  
 Inle-  
 und  
 uns  
 nsel-  
 ben

ben durch Männliche Gegentwehr so viel möglich gesteuert werden möchte: Als haben wir nach dem Exempel unserer lieben Vorfahren beym Rath-Stuhle mit Zuziehung derer Geschwornen und Eltesten von der Bürgerschaft die disfalls gemachte Feuer-Ordnung wie man sich vor Feuers-Gefahr hüten, derselben begegnen, und nach erfolgter Dämpfung verhalten solle, hiermit solche anderweit revidiren, vermehren und durch öffentlichen Druck zu männigliches Wissenschaft bringen wollen. Und da auffer allen Zweifel zu setzen, wie die allerheilsamsten Gesetze und Verordnungen vergebens, dafern niemand vorhanden, so eine speciale Aufsicht darüber führe, und solche sowohl in seine Ordnung conservire, als auch nöthigen Falles exequire: Als haben wir wohlbedächtigt geschlossen diesertwegen eine besondere Deputation aus unserm Collegio anzuordnen, denenselben auch einige Viertels-Meister aus unserer Bürgerschaft zu adjungiren, welche besonders auf die Erhaltung dieser Feuer-Ordnung bedacht seyn soll, und da sich nichts Bedenckliches außerte, wenigstens ehe und bevor solche in völlige Ordnung gebracht, alle Monathe und zwar den ersten Donnerstag jedes Monathes nach Mittage umb 2. Uhr, sodan alle Viertel Jahre einmahl insgesammt auf dem Rath-Hause zusammen kommen, über die Conservation und Ber-





besserung der Feuer-Ordnung deliberiren, das Feuer-Geräthe als Spritzen, Eymmer, Leitern, Wagen zc. in ihrer Gegenwart probiren, und ob alles noch tüchtig die genaueste Untersuchung vornehmen und anstellen lassen: auch bey ereignender Feuers-Gefahr außgeschwindeste herzu eilen und unter ihrer Direction so viel möglich behörige Rettung veranstalten, die übrigen Raths-Membra aber wollen und sollen, dafern ihnen das Feuer nicht sehr nahe, sich außs Rath-Hauß begeben, und von daraus alle übrige Ruhe und Sicherheit, welche besonders bey dergleichen bekümmerten Zustande höchstnöthig, besorgen: Und haben wir auf dieses Jahr, und so lange keine Aenderung vorgenommen zur Feuer Deputation und Commission erwehlet:  
Aus dem Raths-COLLEGIO

Herr Johann Paul Eschörtner. Conf.  
Herr Melchior Günther. Synd.  
Hr. Christoph Pauli. Scabin. und Stadtschr.  
Herr Gottlieb Schefer. Senat.



Aus der Bürgerschaft.

1. Viertel.

Herr Christoph Weise.  
Christoph Prenzgel.  
Caspar Hippe.  
Zacharias Künze.

2. Viertel.

Herr Siegmund Vogel.  
Johann Christian Grimmer.  
Johann Ernst Grimmer.  
Gottfried Herzog.

3. Viertel.

Herr Gottlob Härtwig.  
Christian Scheler.  
Zacharias Hölzel.  
Christian Conrad, jun.

4. Viertel.

Herr Michael Conrad.  
Johann Gottlieb Weisker.  
Christian Krosch.  
Matthäus Prenzgel.  
Johann Gottfried Heinge.



# Cap. I.

## Wie man mit Göttl. Hülffe vor Feuer's Noth sich verwahren und hüten solle.

S.

Sämtl Bürger  
ger und Inn-  
wohner sollen  
in ihren Häu-  
fern auf Feu-  
er und Licht  
gute Aufficht  
haben.

Die Feuer-  
Deffen / beson-  
ders die Ge-  
wercker so  
starck fehren zu  
der cominret  
Zeit gehörig  
kehren lassen.

und solches  
bey 2. Rthl.  
Straffe

**V**Erordnen und befehlen wir alles Ernstes, daß  
kein iedweder in und auffer der Stadt wohn-  
hafter Bürger und Innwohner in seinem Hause  
und wohnung auf Feuer und Licht fleißige Aufficht  
haben, auch sein Weib, Kinder, Gesinde und Haus-  
genossen zu gleichmäßiger Vorsichtigkeit anhalten,  
und keines wegēs gestatten, daß besonders die un-  
mündigen Kinder mit brennenden Wachsstöcken  
oder Lichtern herum gehen; Die Feuer Deffen offte  
und besonders Winters-Zeit wenigstens alle Vier  
Wochen einmahl, die Becker, Schmiede, Schlos-  
ser, Färber, Kupferschmiede, Tuchscherer, Huttma-  
cher, Töpffer und dergleichen Gewercke, so starck zu  
fehren pflegen; ingleichen die Herde und Schlunde  
wo die Blatt-Eisen zu Leintwand und Schleyer zu-  
gerichtet werden, erheischender Nothdurfft noch öf-  
terer und alle 14. Tage einmahl kehren und saubern  
lassen, auch sonst genaue Achtung darauf haben,  
wiedrigenfalls wegen Unterlassung des Kehrens  
sie iedesmahl umb 2. Thl. in Straffe genommen  
werden sollen, worauf besonders der Feuer-Mäu-  
er



er Lehrer achtung zu geben; Wie nicht weniger derselbe genau zu observiren, ob die Feuer-Mauern besonders die mit Leim bekleideten wandelbar und in denenselben Ritze, Klinsen, oder auch eingeschobene und nicht gnunsam verwahrete Balcken und Ancker sich befinden? Auf welchen Fall er solches bey dem Præsidi der Feuer-Commission ver- möge seiner Endes-Pflichten zu melden hat.

Worauf den Feuer-Mauerlehrer; auch wie sie conditioniret Achtung haben; und da was bedenkliches; dem Præsidi der Feuer-Commission ver- melden soll.

§. 2. Niemand soll in die Ofen-Löcher noch auf die Defen zum trucknen und durre machen, Holz, Späne, Ruhn zc. legen, sondern in Gegentheil besonders alle Abend die Ofen-Löcher, welche insgesammt mit einem eisernen Thürel verwahret seyn sollen, bey Nacht-Zeit zu machen, damit nicht Hunde und Katzen hinein kriechen und die Funcken mit fort schleppen können: Keine vermeintlich gelöschete Kohlen, Asche, Ruß zc. sollen in Tonnen oder auf die Böden gebracht werden, ehe und bevor man gewiß versichert, daß keine glühende Asche darinnen verborgen.

Auf die Defen noch in die Ofen-Löcher soll kein Holz/Späne und Ruhn zc. geleget/

auch keine vermeintlich gelöschete Kohlen noch Asche auf die Böden getragen werden.

§. 3. Jedweder Wirth in oder auffer der Stadt soll von Mit-Fasten an bis Anfange Decembris oder so lange die Kälte solches leidet, auf seinen Böden und Estriche, ingleichen auch vor der Hauptthüre eine mit Wasser gefüllte Tonne stehen haben, auch des Sommers über zu Vermeidung Gestankes etlichemahl ausgießen und wieder füllen lassen:

Auf denen Böden und vor denen Häusern sollen gefüllte Wasser-Tonnen und diese von zulänglichster größe und weite woren wenigstens 6 Kannen Wasser geben

In



auch nöthiges  
Feuer-Gerä-  
the beständig  
in Bereitschaft  
gehalten

bey erfolgter  
Visitation  
nachgesehen

Und deren  
Verkauffung  
solches gelte-  
fert oder von  
Kauff- Pretio  
abgezogen  
werden.

Bey denen  
Nöthr-Kassen  
sollen gefüllte

In seinem Hause mit Holz-Nerten, Wasser-Kan-  
nen und Eymern, zum wenigsten Einen, wie auch  
einer oder zweyen tüchtigen Leitern, auf das kürze-  
ste von 10. bis 11. Ellen lang, wie nicht weniger einen  
Feuer-Hacken, auch einer Hand-Sprizen, nebenst  
ein paar hölzernen Klappen zu Loßschlagung der  
Schindeln, und etlichen Stangen so leichte zu diri-  
giren, nebenst einen tuchenen oder leinenen Lappen  
und einen kleinen Gießgeltgen, zu Dämpfung des  
Flug Feuers, versehen seyn, und sollen wie bishero  
also auch in Zukunft die Untersten 4. Rathsh-Per-  
sonen, nebenst denen ihnen zugegebenen Eltesten  
und Geschwornen, Mäuer und Zimmer-Meister,  
auch Feuer-Mauerlehrer bey Besichtigung der  
Feuer Städte hiernach absonderlich forschen und  
sich solche zeigen lassen. Dergleichen auch die  
Gassen-Meister in den Vorstädten nebenst den ad-  
jungirten Mauer und Zimmermeister diesertwegen  
bey Besichtigung der Feuer-Ofen nachzusehen ha-  
ben: Und dafern ein Haus verkauffet wird, soll das  
Feuer-Geräthe allemahl dabey gelassen werden,  
wiedrigensfalls, wenn solches nicht erfolgt, oder  
nicht vorhanden, ist der Käufer berechtigt, solches  
von dem Kauff-Pretio abzukürzen, innen zubehal-  
ten und solches ohngesäumt anzuschaffen.

§. 4. Die Wasser-Schleiffen mit denen gefül-  
leten Wasser-Tonnen, ingleichen einige mäßige wel-  
che



che von 2. Menschen können getragen werden, sol-  
 len, solange es das Wetter leidet, bey und auf den-  
 nen Röhr-Kasten anzutreffen seyn / und will C.  
 Rath wie bishero geschehen auch fernere Vorsor-  
 ge haben, daß, wann die Kälte überhand nimmet,  
 die Schleiffen auf einige Klöcher, damit sie nicht an-  
 gefrieren sollen gesetzt, und folglich zu iederzeit weg-  
 geschleppt werden können.

§. 5. Die Knechte im Marstalle, Mühlführer,  
 Vorwercks-Leute, Fuhrleute, auch alle Bürger so  
 Pferde haben, sollen vor sich oder durch ihre Knech-  
 te schuldig und gehalten seyn, mit ihren Pferden an  
 die Orthe wo die Feuer-Sprizen und Wasser-Ton-  
 nen stehen, zu eilen und dieselben herzuführen,  
 auch nicht eher nach Hause reiten bis das Feuer völ-  
 lig gedämpfet; wer solches unterlässet, soll umb 4.  
 Rthl. gestraffet werden.

§. 6. Ein iedweder Hauswirth in und auffer  
 der Stadt, besonders so nahe denen Thoren woh-  
 net, soll bey Vermeidung zwey Rthl. Straffe, Ge-  
 ströde, Heu, Späne, Reiflicht, Werck, Flachs oder  
 andere Sachen so leichte Feuer fangen und gebling  
 anbrennen, oben unter das Dach nicht stecken noch  
 legen, vielweniger umb die Feuer-Essen oder ande-  
 re besorgliche Derther haben, damit man in Feu-  
 ers-Noth die Dächer desto sicherer herunter schla-  
 gen könne, und sich wiedrigenfalles nicht leichter

Wasser-Tonnen in so fern die Jahreszeit solches zuläßet/ iederzeit in Bereitschaft stehen

Denen so Pferde anvertrauet oder zu ihren eigenen Bedürffnisse halten, sollen vor sich oder ihre Knechte die Sprizen oder Wasser-Tonnen schleinigt zuführen/ und bis zu Dämpfung des Feuers aushalten.

Sachen/ so gablinge Feuer fangen/ sollen unter das Dach oder andere besorgliche Derther nicht geleyet werden

B

An

Kan- auch fürze- einen ebenst ng der u diri- appen ng des ishero s-Per- ltesten teister, ng der en und ch die en ad- wegen en ha- soll das werden, , oder solches abehak n gefül- ge wel- che



noch die Seiler, Krähmer zu gleicher Zeit viel Hanff, Berck / Pech noch Pulver in ihre Häuser nehmen.

Heu und Stroh vor das Vieh nicht allzuhäufig eingeführt, wiedrigenfalls solches unter denen Thoren wird angehalten werden.

Die Gassen sind nicht mit Wagen noch andern Sachen zu versehen oder zu belegen

noch der Mist länger als 4. Tage vor den Thüren gelassen, auch Winterszeit der abgeworfene Schnee weggeschafft oder gleiche gemacht werden.

Anzündung befürchten dürffe. Wie denn besonders die Seiler, Bötticher zc. mit überflüssigen Hanffe, Berck, Harz, Pecher zc. noch die Krähmer mit vielen Pulver sich nicht belegen, auch solches an sichere Derther iederzeit verwahret halten sollen.

§. 7. Es soll auch niemand wer der auch sey, mehr Heu oder Stroh vor die Pferde und Rindvieh, als er etwan innerhalb 3. Tagen zur Fütterung und Streuen nöthig hat, in der Stadt in sein Haus einführen, solches auch niemahls über die Leitern eines Fuhr-Wagens gehen soll, er habe auch so viel Vieh er wolle, wiedrigenfalles es unter denen Thoren wird angehalten werden

§. 8. Sämmtliche Bürger und Inwohner sollen möglichste Sorgfalt vorsehen, damit die Gassen mit Wagen nicht verkehret, noch mit Holze, Steinen, Leim oder andere Bau-Materialien verleget, weder bey Feuers-Gefahr der Haus-Rath auf die Gassen getragen werde: ingleichen soll niemand der in seinem Hause Vieh hat, den ausgetragenen Mist, länger als 4. Tage nach dem dißfals ergangenen Patente auf den Marckte oder Gassen liegen lassen: auch Winterszeit den Schnee, wann er in grosser Menge von denen Rinnen geworffen wird, sofort weg schaffen, oder doch so gleiche machen lassen, damit kein Hügel bleiben, und dadurch bey Feuers-Gefahr Hinderung entstehen; wer darwieder han-



handelt soll jedesmahl umb zwey Rthl. gestraffet werden.

§. 9. Niemand soll mit Spänen, blossen Lichtern, sondern einer wohlverwahrten Laterne in die Ställe, Kammern und Böden gehen, oder das Heu, Stroh, Reisicht oder Gehölze den Feuerstätten zu nahe legen, und wenn ein Nachbar das Gegentheil observirte, dasselbe bey seinen Endes-Pflichten dem Praesidi der Feuer-Commission anmelden: im Fall er aber einen Geruch von Feuer, Branst und Dampff verspüret, und folglich die Sache keinen Verzug lide, soll er so fort vor sich und mit Zuziehung derer Nachbarn befugt und schuldig seyn, dem Geruche und Dampffe nachzugehen, und nach Möglichkeit alles Unglück verhüten helfen.

§. 10. Und demnach bishero wahrgenommen worden, daß diejenigen Leute, bey denen sich Gefährlichkeit des Feuers ereignet hat, solche Gefahr entweder aus Furcht oder Straffe, der doch in Hoffnung das Feuer aus eigenen Kräfften zu dämpfen, und zu verdrücken, es nicht beschreien, und sich so lange damit geäschert, bis es ihnen zu mächtig worden; Als erkläret sich E. Rath hiermit dahin, daß, dafern nicht aus besondere Nachlässigkeit und Verschulden des Wirthes, oder seines Gesindes ein Brand entstände, und das Feuer alsbald im ersten Anblicke, und also ohne allen Verzug von

Ma besorgli-  
chen Dörthern  
soll nicht mit  
Spänen/ blos-  
sen Licht. re/  
sondern tüchti-  
gen Laternen  
geluchret/  
noch Feuer-  
saugeude Sa-  
che: denen  
Feuer-Stäten  
nahe geleget  
werden.  
Wiedrigen fal-  
les solches be-  
hövig gemeldet  
oder remediret  
werden soll.

Das Feuer soll  
aus Furcht der  
Straffe nicht  
verschwiegen  
werden.

Wie dann die-  
selbe concurre-  
renden Um-  
ständen nach  
wegfallen soll.



ihm oder den Seinigen beschrien und gemeldet wird, solche Verwahrlosung mit keiner Straffe angesehen werden solle. Jedoch müste dessen ohngeachtet denen Zimmermeistern ihr ausgesetztes Deputat (dafern sie sich dabey gehörig einfinden) a 2. Rthl. nebst den Wächterlohne entrichtet werden. Würde aber jemand durch wahrscheinliche Vermuthungen oder auf andere Arth überwiesen, daß er, oder die Seinigen die Gefahr im ersten Rauche und Dampffe, ehe die Brunst zu lichtern hellen Lohhe und Feuer kommen, verschwiegen, und dem Brande mit seiner eigenen Macht ohne Beschreyung Widerstand thun wollen, derselbe soll concurrirenden Umständen nach, nachdrücklichen gestrafft werden.

In entstehen  
den Fall aber  
in solches nach  
denklichen zu  
bestrafen.

An alle Eck-  
häuser sollen ei-  
serne Stangen  
in Anhängung  
Laterne ge-  
macht werden.

§. II. Ein ieglicher Bürger in der Stadt, so ein Eck-Haus besizet, soll schuldig und gehalten seyn, an die Ecke des Hauses eines oder anderthalb Geschosses hoch eine eiserne Stange mit einem Hacken, so man wenden kan, bald nach Publication dieser Ordnung dafern solches noch nicht erfolgt, anmachen zu lassen, und wenn bey Nacht-Zeit ein Feuer-Geschrey entstehet, an dieselbe Stange eine wohlverwahrte Laterne mit Licht anzuhängen, hiermit das zur Rettung zueilende Volk sich besetzen, und dem Feuer desto füglichler begegnen können.

§. 12.



§. 12. Bey Aenderung der Gebäude, oder de- Häuser/ so ge-  
 ren neuen Aufführung soll, so viel möglich, Feuer ändert oder  
 frey gebauet, die Häuser mit Brand-Giebeln, Zie- von neuen auf-  
 gel-Dächer, oder doch wenigstens in der Stadt bis geführt/sollen  
 unters Dach mit einen geführten steinernen Sto- Feuer frey ge-  
 cke, dergleichen Feuerösen, von zulänglicher Höhe baset/  
 übers Dach, auch weite, damit solche behörig  
 durchstiegen und gefeget werden können: einen gu-  
 ten Estrich, den Boden mit guten eisernen oder lei-  
 mernen Thüren verwahret, auch die Vorsichtig-  
 keit gebrauchet werden, daß die Mauer-Latten  
 nicht mit dem Holze verbunden, sondern züföderst  
 zulänglich und wenigstens ein gut Viertel Mauer  
 darüber geführt werden; damit auch dieses umb  
 so viel desto eher erfolge, soll kein Maurer- und Zim- Die Mäurer  
 mermeister befugt seyn, eine Haupt-Reparatur o- und Zimmer-  
 der neu Gebäude ohne vorhergehendes Anmelden müßter keine  
 und Besichtigung, welche allemahl ohne Entgeld Haupt.repa-  
 geschehen soll, zu bauen und zu unternehmen, bey ratur oder  
 Straffe zwen Rthl. Und weiln nach unsern Zu- neue Gebäude  
 stande nicht practicable die Schindel-Dächer ohne vorherge-  
 einmahl abzuschaffen, so sollen doch dieselben, so viel hende Besichti-  
 möglich, niedrig gesperrret, und umb die Feuer- gung vorneh-  
 Mauern herumb mit Dach-Ziegeln verwahret men  
 werden. Die Schindel-  
 Dächer aber so  
 viel möglich  
 niedrig gesperr-  
 ret werden.

§. 13. Wann ein Haus besonders in der Stadt Kein Haus  
 verkauffet wird, und in keiner Mauer bis unters kaufft, wach sol-  
 Dach theil Feuer



frey / soll  
brügkeitliche  
Confirmation  
erhalten / es ge  
lobe den Käuf  
fer an solches  
in den deside  
rirten Zustand  
zu setzen.

Dach siehet, noch mit tüchtigen Estrichen, steinernen Feuer-Mauern, eisernen und leimernen Thüren verwahret, will E. Rath den Kauff nicht confirmiren, noch vor sich gehen lassen, es gelobe denn Käufer mit zulänglicher Versicherung an, daß er so fort, oder wann die Jahres-Zeit solches zulassen würde, solches in den desiderirten und oben beniembten Zustand setzen wolle.

Hey und neben  
denen Ofenlö  
chern / wie auch  
Herden sollen  
die Wände  
nicht mit Hol  
ze aufgeföh  
ret /  
noch in denen  
Feuer-Ofen  
Balken oder  
Kiegel einge  
setzt / und mit  
Leime oder ei  
nen einfachen  
Ziegel ver  
schmieret oder  
versezet sehn /  
wiedrigenfal  
les dieselben so  
fort sollen ge  
ändert / oder  
wegen besor  
gender Feuers  
Gefahr einge  
schlagen wer  
den.

§. 14. Und weil die Erfahrung vielfältig gezeiget, daß, wann über und neben denen Ofen-Löchern auch Heerden, die Wände mit Holze aufgeföhret, mit Leime oder einen einfachen Ziegel auf die Höhe versezet, verkleidet; ingleichen in den Ofen Stirnen und Feuer-Eßen Balken oder Kiegel eingelegt, und mit Leime oder einen einfachen Ziegel verschmieret, oder versezet gewesen, daß die Hitze durch den Leim oder einfachen Ziegel durchgedrungen: oder auch wann der Leim und die Fugen nach und nach ausgebrennet und abgefallen, das darhinter befindliche Holz zur Glut gekommen, und offters bey den Nachbar ausgebrochen; so soll hinführo dergleichen gar nicht geduldet, sondern bey der Besichtigung, dem Wirthe 8. Tage Zeit zur Aenderung gegeben, in entstehenden Fall aber von dem Mauer und Zimmermeister so fort eingeschlagen werden.

In denen Vor  
städten sollen  
nahe denen

§. 15. In denen Vorstädten soll nahe denen Häu



Häusern keine Scheuren mit Schoben zu decken erlaubet seyn; welche aber bereits allda befindlich, sollen binnen einer Zeit von 6. Monathen mit Schindeln gedecket werden: Zu welchem Ende die Feuer-Commisarii sämtliche Vorstädte durchgehen, und diesertwegen behörige Veranstaltungen zu treffen wissen werden.

Häusern kein Haus mit Schöben gedecket werden/ wo aber dergleichen vorhanden ist/ solches zu ändern.

§. 16. In denen Bräuhäusern soll so offt gebräuen wird, ein oder zwey Fasse Wasser auf dem Dache nebenst einer Hand-Sprütze und etlichen Stangen, woran fornen ein Hader feste zu machen, damit auf ereignenden Fall die Funcken desto eher ausgelöschet werden können, in Bereitschafft gehalten werden, wovor der Herr des Brau-Hauses zu sorgen: Der Wächter von denen Bräuern aber soll die meiste Zeit und so lange gebräuen wird, auf dem Dache verbleiben, oder doch alle viertel Stunden, besonders bey grosser Dürre und Winde dasselbe besteigen: Und wann abgebräuen wird, so ist der Bier Eger schuldige einen Wächter 24. Stunden zu halten, welcher sowohl in Brau-Hause, in den Brau-Hutte, und auf dem Dache alle Vorsorge wegen des Feuers vorzukehren hat, wer dieses unterlässet, soll iedesmahl, ob gleich kein Unglück oder Feuer-Geschrey daraus entstünde, umb zwey Thl. gestraffet werden.

Bei denen Bierbrauen ist alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen/ und so offt solches geschiehet/ soll der Herr des Brauhuses Wasser und nöthiges Feuer Geräthe auf das Dach schaffen. Und der Wächter von denen Bräuern die meiste Zeit auf demselben verbleiben. Wann aber abgebräuen/so gebühret der gebrauer hat noch 24. Stunden einen Wächter zu halten.

§. 17. In der Stadt, denen Vorstädten und

In der Stadt/ Vorstadt/Gärten und Dr-

ernen  
ver:  
rmi-  
äuf:  
fort,  
ürde,  
bten  
  
gege-  
Lö-  
ufge-  
auf  
n D:  
iegel  
Zie-  
Ni-  
hge-  
ugen  
das  
und  
hin-  
ben  
zur  
von  
thla-  
  
enen  
Häu:





then/ wo die geringste Gefahr zu befürchten sollen keine Racketen noch andere Feuermercker angezündet/ auch nicht zu schießen/ noch Pechfackeln zu tragen erlaubt seyn. Taback an besorglichen Orten zuschmachten wird gänglichlich verboten.

daran liegenden Gärthen und Scheuren sollen keine Racketen noch andere Feuer-Wercker angezündet und geworffen, auch an Orten wo die geringste Gefahr entstehen kan, nicht geschossen, noch Pech-Fackeln zu tragen geduldet werden, bey zwey Rthl. Straffe.

§. 18. Taback in Scheuren, Ställen und andern besorglichen Orten zu schmachten wird gänglichlich verboten, wie denn auch denen Knechten nicht erlaubt seyn soll mit angeglimmeten Tabacks-Pfeiffen im Munde durch die Thore und zu weilen in die Scheuren, oder doch wenigstens nahe vorbei zu fahren; Wer darwieder handelt, soll iedesmahl umb zwey Thlr. gestraffet werden.

## Cap. II.

Wie man den aufgehenden Feuer wieder stehen solle.

Wann ein Feuer aufgehet/ so soll es beschrien/ und durch den Glocken-Schlag ange- deutet werden.

Wenn nun allen diesen Anstalten ohngeachtet ein Feuer aufgieng. soll solches so fort von denenjenigen so es zu erst observiren, beschrien, auch durch die Thurm-Wache vermittelst des Seigerschlag ange- deutet werden, die Glöckner bey beyden Klöschchen, oder die Leute so nahe daran wohnen, sollen mit den Glocken und zwar der erste mit der grossen zu Sturme schlagen, die ordentlichen Thor-Wächter



ter aber die Thore, im Fall zu solcher Zeit (wie an  
Sonn- und Festagen unter denen Predigten, oder  
des Nachtes geschiehet) solche geschlossen wären, die Thore sind  
so fort zu eröffnen.  
dieselben unverzüglich öffnen, hiermit die Vorstäd-  
ter und das Land-Volck herein, oder wann das Feu-  
er in der Vorstadt, die Leute aus der Stadt hinaus  
kommen können: gleichwohl aber sollen sie, die  
Wächter worunter wir die unter denen Thoren  
commandirende Officier verstehen, keines wegess  
vom Thore verrücken, sondern in Gegentheil fleißi-  
ge und genaue Aufsicht haben, daß nicht unbekand-  
te oder verdächtige Leute, zumahl wann Vermu-  
thung, daß das Feuer angeleget seyn dürffte, aus o-  
der eingelassen, noch sonst durch Diebstahl iemand  
etwas entwendet werden möchte, alle Vorsorge ha-  
ben: Die übrigen Thor-Wächter aber so beson-  
ders den Tag über die Wache halten, sollen, dafern  
das Feuer ihren Thore sehr nahe und gleichsam vor  
ihren Augen; es sey in oder außser der Stadt, sofort  
den Feuer zu lauffen und sich äuserst bemühen, daß  
solches in der ersten Gluth gedämpffet werden mö-  
ge, zu welchem Ende unter ieden Thore 2. Wasser-  
Eymmer und eine Holz-Urt parat gehalten werden  
soll: so bald sie aber sehen, daß das Feuer entwe-  
der gedämpffet, oder auch nur zu längliche Leute zur  
Rettung vorhanden, haben sie so fort sich wiederum  
unter die Thore und ihr Commando zu begeben.

und die jenk-  
gen so unter  
denen selben  
das Commando  
führen müssen  
beständig da-  
selbst verblei-  
ben.

Die übrigen  
Thor-Wächter  
aber dafern  
das Feuer sehr  
nahe/ sollen  
denselben an-  
fänglich zu er-  
leu.

So dann aber  
sich wiederum  
unter ihr Com-  
mando begeben

§

§. 2. Die

n Fei-  
er zün-  
ring-  
noch  
zwen  
d an-  
ganz-  
nicht  
Pfeif-  
in die  
en zu-  
sinahl  
Wie-  
tet ein  
denen-  
durch  
plages  
n Kir-  
sollen  
grossen  
Wäch-  
ter



Die Thon  
Wächter so  
fort das Feuer  
Fähnlein oder  
bey Nachtzeit  
eine Laterne  
gegen dem Feu  
er zu heraus  
zuhängen

auch die Ge  
gend durch die  
Zahl der Glo  
cken schläge an  
deuten

wann neue  
Feuer aufge  
hen / sind sol  
che von neuen  
zu bestürmen  
und anzudeu  
ten

In den benach  
barten Dorff  
schaften aber  
solches nicht  
durch den Glo  
ckenschlag son  
dern durch  
herunter rufen  
bekandt ma  
chen.

Sämmtliche  
Inwohner  
sind schuldig  
dem Feuer zu  
eilen

§. 2. Die Wächter auf dem Thurme sollen zu Tages-Zeit gegen dem Orthe zu, wo das Feuer ausgegangen, das Feuer-Fähnlein ausstecken, zu Nachts-Zeit aber eine Laterne aushängen, damit die zur Rettung eilenden Leute sich darnach richten können. Unbey auch wie von undencklichen Jahren bräuchlich gewesen, die Gegend des Feuers mit den Glocken-schlägen anzuzeigen; als das erste Viertel der Stadt und Vorstadt mit einem Schläge, das andere mit zwey, das dritte mit drey, das vierdte mit vier Schlägen, unterscheiden. Im Fall aber neue Feuer und zwar auf einen andern Viertel der Stadt aufgiengen, hat der Wächter solches von neuen zu bestürmen, und mehr Fahnen oder Laternen auszuhängen, auch durch herunter-ruffung von Thurme solches zu verstehen zu geben. Solten aber auf den benachbarten Dörffern zu gleicher Zeit oder auch auffer diesen Feuer aufgehen, so hat der Thurm-Wächter solches mit der Glocke nicht anzuzeigen, ie dennoch aber es geschehe bey Tage oder bey Nachte ohngesäumt durch herunter-ruffen solches bekandt zu machen, damit auch diesen Leuten in ihrer Noth so viel möglich beygesprungen werden könne.

§. 3. Ein ieder angefassener und unangefassener Bürger und Inwohner auch Schutz-Verwandten in der Stadt und Vorstadt soll persönlich dem Feuer



Feuer zu lauffen, und soll ihm nichts als Kranckheit,  
oder daß sein Haus ohnmittelbar dem entstandenen  
Feuer angelegen, entschuldigen, und niemand umb  
Austragens, Ausräumens oder eigenen Wahr-  
nehmung seines Hauses von denselben wegbleiben,  
und den Seinigen zulauffen, sondern mag solches  
seinem Weibe, Kindern und Gesinde anbefehlen  
bey Straffe zwey Thlr.

es wäre dann  
solches seinem  
Hause sehr na-  
he/ und keines  
weges wegen  
dessen Wahr-  
nehmung oder  
Ausräumens  
halber davon  
wegbleiben.

§. 4. Der Nacht-Wachmeister nebenst seinen  
untergebenen vier Wächtern soll besonders bey  
Nacht-Zeit so bald sie das Feuer innen werden oder  
durch die Sturm-Glocke angedeutet wird / dem  
Feuer zu eilen und alle mögliche Rettung vorkeh-  
ren, zu welchem Ende auf, oder neben der Wachstu-  
be iederzeit 4. Wasser-Cymer und 2. Holz-Nerze in  
Bereitschafft seyn sollen. Dafern sie aber solches  
nicht in ihrer ersten Blut dämpfen können, und zu  
längliche Leute zur Rettung und dem Feuer Wie-  
derstand zu thun sich eingefunden, haben sie sofort  
es sey bey Tage oder Nichte sich unter ihr Com-  
mendo den Nacht-Wachmeister mit ihren Ober-  
und Unter-Gewehr sich zu verfügen, und alle Un-  
ordnung und Diebstähle, so viel an ihnen ist, verhu-  
ten helffen, auch so denn derer Feuer deputirten An-  
ordnungen und Befehle gemäß sich erzeigen.

Der Nacht-  
Wachmeister  
soll besonders  
bey Nachtzeit  
mit seinen un-  
tergebenen  
Wächtern dem  
Feuer zu lau-  
fen/wenn aber  
solches nicht so  
fort zu löschen  
und sich genugs-  
ame Leute zur  
Rettung ge-  
funden

hat er mit de-  
nen Wächtern  
auf alle Unord-  
nung genau  
acht zu haben

§. 5. Es sollen auch alle und iede Handwercks-  
Gesellen, die ihren Aufenthalt und Arbeit allhier

Die Hand-  
wercks Gesel-  
len sollen auch  
den Feuer zu-  
lauffen



Straffe derer  
Jenigen so sol-  
ches unterlas-  
sen.

Niemand soll  
dazu mit lee-  
ren Händen  
kommen.

Die Weibes  
Personen aber  
bleiben davon  
weg  
sie könnten den  
bey Aufgehäu-  
dasselben etwas  
nützliches bey-  
tragen.

bey überhand-  
nehmung des  
Feuers muß  
denselben  
durch Ein-  
schlagung wie-  
derstanden  
werden.

haben, dem Feuer zu lauffen, und in solchen Nöthen ihre Christliche Liebe und Schuldigkeit gegen dem Nächsten beweisen, welcher davon ohne Ursache wegbleibet, soll des rückständigen Lohnes bey seinem Meister verlustig seyn, und concurrirenden Umständen nach hier nicht länger geduldet werden.

§. 6. Niemand soll bey unausbleibender Straffe mit leeren Händen zum Feuer kommen, sondern es soll eine iedwede Mannes Person was über 16. Jahr ist, entweder mit einer Art, Spritzen, Eimer oder Kannen mit Wasser gefüllet, versehen seyn, die Weibes Personen und Kinder aber sollen gar nicht zum Feuer kommen: es wäre denn, daß bey Aufgehung desselben sie etwas nützliches in Zustragung des Wassers beytragen könnten.

§. 7. Wann nun bey diesem ersten Zulauffe durch Göttl. Beystand das Feuer gedämpfet und in seiner ersten Blut getilget, so hat man billig den Grund-gütigen Gott von Herzen dafür zu danken: im Fall aber solches schon zu groß, und ein gut Theil oder auch bereits ein ganz Haus mit seiner Blut ergriffen, so weist die Erfahrung, daß solches so dann mit Wasser nicht wohl gelöscht, sondern denselben durch einschlagen viel besser widerstanden werden kan.

§. 8. Solte nun bey dieser Gefahr die Menge  
der



der Leute allzu groß seyn, und solches mehr Hinder-  
ung als Vortheil causiren, so haben die Commis-  
sarii und Viertelsmeister durch vernünftiges Zu-  
ruffen die ankommenden zurück zuhalten, und solche  
auf den nechsten Platz, als Marckt, Kirchhoffe &c.  
oder vorm Thore wo es sich am süglichsten schicket  
zu postiren, auch da nöthig zu den befürchtenden  
Flug-Feuer zu gebrauchen, keines weges, aber sie  
nach Hause gehen lassen, sondern so lange bey zu be-  
halten, bis keine Gefahr mehr verhanden.

§. 9. Bey dieser Noth nun hat man bald Anfangs  
zu regardiren, wo die Lustt und der Wind zustehet,  
welche Gegend besonders in Obachtzunehmen, und  
mit Leuten und denen grossen Spritzen am meisten  
zu besetzen ist: Dann muß ohne Zeit-Verlust dem  
Feuer bey unserer Stadt da noch alle Dächer bis  
auf etliche wenige, mit Schindeln gedecket, durch  
Einschlagung und Abdeckung der Häuser wieder-  
standen werden. Wobey wohl zu observiren, ob  
das nächste Haus dem in voller Glut stehenden un-  
mittelbar angehenget; ist dieses, so ist wenig Hoff-  
nung übrig, dasselbe zu conserviren, sondern muß so  
viel möglich niedergerissen, mit Abschlagung der  
Schindeln der Anfang gemacht, und mit Nieder-  
reißung des Gesperres, dasern das Feuer so viel  
Zeit läffet, continuiret werden: Gesezt auch, daß  
sobann auch dieses von Feuer ergriffen würde, so

der überflüssi-  
ge Zulauff des  
Volckes ist  
vorsichtiglich  
zu verhindern/  
die ankommenden  
zur reservir-  
bey zu behal-  
ten/ oder nach  
befinden zum  
Flug-Feuer zu  
gebrauchen.

Auf den Wind  
ist genau acht  
zu haben/ dies  
selbe Gegend  
besonders zu  
besorgen/

und die nahe  
stehende höl-  
zerne Häuser  
abzudecken/ so  
der gar nieder  
zu reißen!



hat man durch die Abschlagung der Schindeln,  
doch soviel erlanget, daß das Flug-Feuer hierdurch  
guten Theiles gehindert wird, auch die Hitze in de-  
nen nahe stehenden Häusern gegen die Seiten zu  
nicht so sehr heftig seyn, noch so jählunge umb sich  
greiffen kan: Auf diesen Fall nun wäre dem andern  
Hause von Feuer mit der größten Force und Ret-  
tung zu succurriren: Hier aber ist keines weges zu  
warten, bis das nahe anstehende Haus auch vom  
Feuer angehet, sondern es muß so fort, wann das  
erste Haus in volle Glut kommet, damit angefan-  
gen, und wann kein geführter steinerner Stock bis  
unters Dach, noch tüchtiger Estrich, leimerne oder  
eiserne Thüren vorhanden, bis auf den Grund con-  
tinuiert werden; und dafern wegen heftigkeit des  
Feuers, besonders wo ganz hölzerne Häuser ver-  
handen, und das Feuer von unten und in der mitten  
umb sich greiffen kan, auch das andere und dritte ja  
das ganze aneinander hangende Theil schwerlich  
zu conserviren, so wären doch wenigstens zu verhit-  
tung des Flug Feuers, dafern Zeit und gnungsame  
Leute zur Rettung vorhanden, die Schindeln her-  
unter zu schlagen, und so dann die gegen über stehens-  
de Häuser und Eck-Häuser abzudecken, und allda  
die äußerste Rettung vorzunehmen; Keines weges  
aber aus Zaghaftigkeit, und ob wäre keine Ret-  
tung vorhanden, den Muth sinken zu lassen.

niemals aber  
aus Zaghafti-  
gkeit die  
Rettung gar  
unterlassen.

S. 10. Die



§. 10. Dieses alles nun kan ohne besondere  
 Anstalt, Vorsichtigkeit und heftigste Arbeit nicht  
 effectuirt werden: Und weilen besonders die Zim-  
 merleute, Mäurer und Bräuer, Tagarbeiter, Holz-  
 Spalter die besten Dienste thun können: Als sollen  
 besonders ob specivicirte Personen so wohl vor sich  
 als mit ihrem Gesellen und Jungen dem Feuer zu-  
 eilen, und ein jeder mit einer Art oder Spizhaue zum  
 einschlagen versehen seyn: Und wenn sie oben er-  
 wehnter massen den Zustand des Feuers finden, so  
 wohl vor sich selbst in des Nachbars Hause mit Ab-  
 schlagung der Schindeln obgleich der Eigenthums  
 Herr sich wieder setzt, den Anfang machen, auch so-  
 dann gewärtig zu seyn, wie sie von denen Commis-  
 sarien aus unsern Mittel oder denen Viertelhs  
 Meistern werden commendiret und angewiesen  
 werden. Es versichert auch anber E. Rath, daß  
 denjenigen deren Dächer abgeschlagen und nieder-  
 gerissen würden, in so fern hierdurch dem Feuer ge-  
 steuret würde, eine billigmäßige Ergözung aus der  
 Steuer-Casse oder denen übrigen deren Häu-  
 ser conserviret werden, gereicht werden soll,  
 diejenigen aber so sich dem einschlagen und nieder-  
 reißen widersetzen, sollen dieses beneficii verlustig  
 erkandt, und mit den einschlagen dennoch verfahren  
 und sie so fort arestiret werden. Und dieweilen un-  
 sere Stadt mit vielen Bleichen versehen, so sollen  
 auch

Die Zimmer-  
 Leute/Mäurer  
 Bräuer, Tag-  
 arbeiter etc. sol-  
 len mit Aerten  
 und Seiten-  
 hauer dem  
 Feuer zu lauff-  
 en/ und sich  
 besonders zum  
 einschlagen ge-  
 brauchen las-  
 sen

an des Eigen-  
 thums Herrn  
 wiedersetzen  
 sich nicht feh-  
 ren / sondern  
 deren Commis-  
 sarien und  
 Viertelhs-Meis-  
 ter Anordnun-  
 gen genau  
 nachkommen.

Ergözung der  
 Steuer eingeschla-  
 genen Häuser

Verlust derer  
 so sich widerset-  
 zen/



Die Bleich-  
Knechte sollen  
sich besonders  
mit einer Kan-  
ne und kleinen  
Gießgeltchen  
einfinden, und  
sich besonders  
zum Flug-Feu-  
er gebrauchen  
lassen.

auch die Bleicher theils ihre Knechte, (massen man  
wegender ihnen anvertrauetē Baaren, denen Mei-  
stern selbst nicht zumuthen kan, die Bleiche ledig ste-  
hen zu lassen) dem Feuer zueilen, und ieder beson-  
ders nbenst einer Wasser-Kannen und ein klein Gieß-  
se Geltchen, erscheinen; weiln man dafür hält, daß  
bey überhand nehmenden Feuer besonders hier-  
durch dem Flug-Feuer würde können gesteuert wer-  
den.

Auf das Flug-  
Feuer ist acht  
zu geben, und  
zu dem Ende  
so viel möglich  
ein Wasser-  
Vorrath auf  
die Rinnen u.  
Dächer zu  
schaffen/

Beß dessen ü-  
berhandneh-  
ung ist solches  
schleunigst zu  
melden.

§. II. In diesen Zustande ist nicht nur allein  
auf das Feuer Achtung zu haben, sondern es muß  
auch alle Vorsichtigkeit besonders wo der Wind zu  
stehet gegen das Flug-Feuer vorgekehret werden,  
und da haben besonders in denen Häusern die zu-  
rück gelassene Weiber, Gesinde und Kinder das ibri-  
ge dabey zu thun, und so bald sie sehen, daß das Feu-  
er in der Stadt oder Vorstadt einiger massen über-  
hand nimmet, lauff die Dächer und Rinnen einen  
genungsamen Vorrath mit Wasser zu schaffen und  
mit denen bereit schafft habenden Handspritzen,  
Stängeln und nassen Hadern auch Gießse-Gelten,  
den Flug-Feuer zu steuern: Wann sie aber vermer-  
cken, das sie solchen zu widerstehen nicht vermögen,  
solches bey denen Feuer-Commisarien und Bier-  
theils Meistern schleunig melden, und sich so dann  
möglichst Beystandes getrösten, worzu man so  
dann



dann besonders die Bleicher und Bleich-Knechte mit ihren Giesse Gelten zu gebrauchen hätte.

§. 12. Alldieweil auch besonders auf die Kir- chen-Thürme und andere *ædificia publica* eine spe- ciale aufficht zu haben: Als werden Anfanges die Glöckner von beyden Kirchen, auch die bestalten Kirchen-Väter dahin angewiesen, daß sie so bald ein Feuer Geschrey entstehet, auf die Kirchen zu ei- len, und besonders bey Nacht-Zeit die Treppen auf der Kirche mit Lichtern bestecken, damit in Fall der Noth die Leute zur Rettung füglich hinauf kommen können.

Vor die Kir- chen/Thürme und andere *ædificia publica* ist besondere Vor-sorge zu haben, die Glöckner und Kirchen Väter haben so fort denen Kirchen zuzulauffen/ und die Trepp- en auf der Kirchen mit Lichtern zu be- stellen.

§. 13. Auf denen Kirchen selbst aber sollen auf ieder derselben so lange die Jahres-Zeit solches zu lässet, 4. grosse Tonnen mit Wasser gefüllet in Be- reitschaft stehen, in gleichen beständig vier Holz-Ar- te nebenst einigen Hölzernen Klappen zu Abschla- gung der Schindeln, ein Duzend Stangen woran nasse Hader und Lappen forne feste gemacht wer- den können, nebenst 6. Hand-Sprizen gehalten wer- den: und wird der Glöckner das Wasser den Sommer über wenigstens 3mahl ausgießen, oder ausgießen lassen, damit es eines Theiles keinen Bestand ver- ursache, auch durch den darein fallenden Staub zu denen Hand-Sprizen nicht unbrauchbar gema- chet werde: Wie dann auch auf denen Kirchen zu

Auf denen Kir- chen soll ieder- zeit ein Was- ser-Vorrath/ auch nöthiges Feuer. Serä- the/

und zulängst: die Laternen parat gehal- ten werden/

D

und



und hangen sollen, damit bey Nacht-Zeit dieselbe angezündet werden, und desto süglicher und behutsamer die Rettung vorgenommen werden können.

§. 14. Wenn nun die Herren Commisarii sehen, daß das Feuer einiger massen überhand nehmen wil, besonders wann der Wind darauf zu stünde so sollen so fort die Untersten zwey denen beyden Kirchen zu eilen und ieder einen Viertheils Meister auch zulängliche Personen zur Rettung mit sich nehmen, der Viertheils-Meister aber selbst sich auf die Kirche verfügen und zur Rettung alle Anstalt vorsehen, der Rathsch-Commisarius aber bliebe auf den Kirchhoffe und thäte alle behörige Vorsorge. Wie denn auf diesen Fall einige Zimmerleuthe und andere Personen, soviel deren nöthig, iederzeit sollen denominiret werden, die denen Kirchen zu lauffen und concurrirenden Umständen nach die Schindeln ganz oder zum Theil herunter schlagen oder nur sich dadurch Leitern und Staffeln machen, und den Flug-Feuer desto besser zu wiederstehen.

§. 15. Und damit es auch niemals an Personen fehle, so die Spritzen zu tractiren und zu dirigiren wissen, wollen wir zu ieder drey Personen, welche die Direction des Ausgusses und so dann wiederumb zulängliche Leuthe zum drücken denominiren, und zwar auf dieses Jahr und bis erfolgter Aenderung.

Ben überhand-  
nehmung des  
Fouers haben  
die untersten  
2. Commisarii  
mit denen zu  
gegebenen  
Viertelsmei-  
stern/Zimmer-  
Leuten 2c. vor  
die Kirche zu  
sorgen.

Vor die Spritzen  
beym Feuer  
er zu besorgen.



1. Zum dirigiren der Spritzen.

Zur Ersten.

Herr Rudolph Frieße.

Hans Christoph Schumann.

Hans George Garbe.

Zur Andern.

Hans Weber.

Hans George Schneider.

Hans Schumann.

2. Zum Drücken.

Von denen Tuchmachern	10. Personen.
Schumachern	2
Fleischhauern	2
Beckern	2
Schneidern	2
Züchner und Leintw.	6
Von der Gemeinde.	26
	<hr/>
	50. Personen.



Un  
ret  
an  
Co  
we  
ber  
wo  
fein  
Co  
ret  
W  
ren  
Vi  
din  
fun  
Dr  
eine  
stan  
Ga  
muf

**U**





§. 16. Und weilen ohnmöglich alle Casus und Umstände bey ereignender Feuers-Noth prævidiret werden können, so muß das übrige wegen Gegenanstaltungen wohl derer Feuer Commisarien treue Conduite, Wachsamkeit und Klugheit überlassen werden: Und obwohl §. 3. gemeldet worden, daß bey aufgehenden Feuer sämtliche Bürger und Inwohner dem Feuer zu lauffen sollen, so hat es keines weges den Verstand, daß man bey dieser Confusion verbleiben solle, sondern man intendiret hierdurch das Feuer in ersterer Blut zu dämpffen: Wann aber solches überhand nimmet, auch während Zeit die Feuer Commisarii, Deputirten und Viertels Meister herzuweilen werden, so muß allerdings so wohl in Zutragung des Wassers, Anwerfung der Leitern und Abschlagung derer Dächer, Ordnung gehalten werden, und ist schwer darinnen eine general Regul zu geben, weilen so dann der Zustand des Hauses, dessen Höhe, Enge und weite der Gassen die beste Gelegenheit an die Hand geben muß.

Alle übrige  
Aufsicht ist der  
Feuer-Commis-  
sarie, treue  
Aufsicht etc.  
zu überlassen.

### Cap. III.

Was nach gedämpfften Feuer  
vorzunehmen.

**W**er den Danck den ein iedweder so dann dem  
D3 Grund:



Wann das  
Feuer gedäm-  
pft/ seynd die  
Brandstädte  
mit Wachen  
zu versorgen.

Grund-gütigen GOTTe besonders schuldig ist,  
werden die Feuer Deputirten und Viertels Meister  
Sorge tragen, daß auch auf der, oder denen Brand-  
Stellen behörige Wachten ausgestellt und solche  
nicht eher dimitiret werden, biß diesertwegen keine  
Gefahr mehr zu besorgen.

Das Feuer-  
Geräthe ist  
wiederum zu  
verwahren

zu repariren

auf deren Ent-  
wendung zu  
wachen

und zu bestraf-  
fen.

Die Verwahr-  
losung/

auch wer sich  
übel und wohl  
verhalten / zu

§. 2. Das Feuer Geräthe, an Spritzen, Eymern, Leithern, Feuer-Hacken zc. so dem publico zuständig, wird wiederum an seinen behörigen Orth von denen so es gebrauchet, zu schaffen und was durch den Gebrauch wandelbar geworden, ohnverzüglich zu repariren seyn. Und ob man wohl kaum glauben solte, daß bey und nach dergleichen bekümmerten Zustande sich Leute fänden, so einige Untreue darbey vornehmen, so hat solches doch besonders die Zurückhaltung der Wasser-Eymer vielfältigen gezeuget, und ein Rath nach vorbey gegangenen Unglück oder Schrecken, kaum die Helffte wiederumb zurück erhalten, und wer über diese oder andere Untreu sich wird betreten lassen, soll solches jedesmahl Vierfach ersetzen oder sonst mit gebührender Straffe angesehen werden.

§. 3. Die Feuer Deputirten werden so dann Untersuchung anstellen wo, und durch was Verwahrlosung das Feuer ausgekommen? auch wer seine Schuldigkeit dabey erwiesen und befundenen Umständen nach die Nachlässigen zu behöriger Straffe

St  
verh  
der  
herz  
Tot  
fehl  
in b  
fren  
End  
auff  
ligke

ein  
vers  
alles  
S  
te, a  
den  
nun  
Cal  
und  
Bel  
beso  
Wit  
dest  
Na





Straffe ziehen, diejenigen aber so sich dabey wohl verhalten nach Möglichkeit recompensiren, wie dann <sup>untersuchen,</sup> <sup>bestrafen und</sup> <sup>recompensiren</sup> derjenige, so die erste Spritze oder Wasser-Tonne herzu bringet 1. Rthl. die 2. Spritze oder Wasser-Tonne 16. ggl. die 3. 12. ggl. die 4. 8. ggl. ohnzweifelbar bekommen soll. Es werden auch dieselben in besondere Obacht ziehen wenn sich frembde und freyledige Personen, welche eben uns mit Specialen Eyde und Pflichten nicht verbunden, wohl dabey aufführen, und dieselben so dann mit einer Erkänntlichkeit versehen.

§. 4. Dafern auch durch göttl. Verhängnis ein oder das andere dabey beschädiget würde, so versprechen wir ihnen über die Pflege und Wartung alles Arzt und Heilerlohn reichen lassen.

§. 5. Die in der Feuer Ordnung bereits dictirte, auch noch dictirende Straff-Gelder sollen von denen Feuer Commissarien eingetrieben in Rechnung gebracht und keines weges mit der Raths-Cassa vermengen, sondern lediglich zu Unterhaltung und Verbesserung der Feuer-Instrumenten auch Belohnung dererjenigen, so sich in Feuers-Gefahr besonders wohl auffgeföhret angewendet werden: Wie dann die Ungehorsamen und Nachlässigen desto eher zu entdecken dem denuncianten, dessen Nahme nach befinden verschwiegen bleiben, jedes-

mahl



X 3617635

mahl die Helffte von der Straffe gerechet werden  
soll

§. 6. Und damit sämbtliche Bürger und In-  
wohner sich diese Feuer-Ordnung bekandt machen  
und niemandt mit der Unwissenheit sich entschuldi-  
gen könne; wollen wir jeden Haus Wirthe, wie  
auch jeden Handwercke, Innungen auch Gemein-  
de ein Exemplar ohne Entgelt in die Lade geben,  
diese aber sollen schuldig und gehalten seyn, alle  
Quartale solche ablesen zu lassen, in deren Nach-  
bleiben sie iedesmahl umb 6. Rthl. sollen gestraffet  
werden; diese Straffe aber soll nicht aus der Zunfft,  
Innung oder Lade, sondern von denen Eltesten der  
Innung exequiret werden: womit wir aber einen  
jeden verschonet wissen möchten. Ita actum & de-  
cretum in Confessu Senatus Laubanensis den 21.  
Sept. 1719;

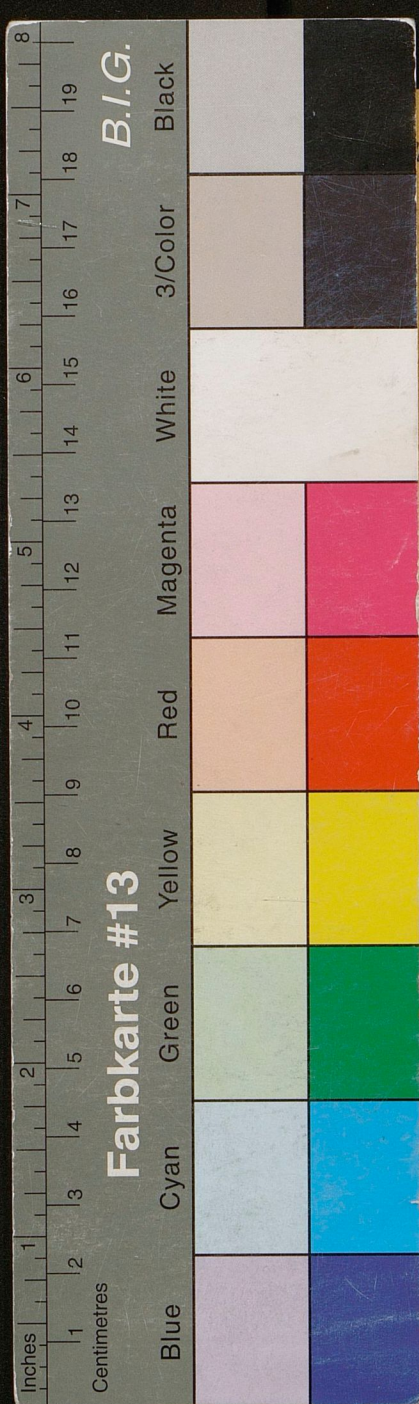
36 3007



314







B.I.G.

Farbkarte #13

Yc  
3602

Der  
Stadt Lauban

# Feuer-Ordnung

von neuen revidiret, verbessert und zu männiglichem  
Wissenschaft durch den Druck publiciret

Im Jahre 1719.



Lauban,  
Druckts Nicolai Schillens

